

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Konsistorium · Postfach 35 09 54 · 10218 Berlin

Konsistorium

Referat 5.2

An
die Superintendenturen,
die Kirchlichen Verwaltungsämter,
die landeskirchlichen Ämter,
Dienststellen und Werke

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz

Verena Zühlke
Oberkonsistorialrätin

Georgenkirchstraße 69
10249 Berlin

Telefon 030 · 2 43 44 – 357
Fax 030 · 2 43 44 – 480
v.zuehlke@ekbo.de
www.ekbo.de

Gz. 5.2
Az. 1811-02:10

Nur per Email

Berlin, den 13.12.2021

Verdienstauffallentschädigung wegen Quarantäne bei Personen, die als Kontaktpersonen oder Reiserückkehrer gelten, § 56 IfSG

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Infektionsschutzgesetz regelt für den Fall eines behördlich angeordneten Tätigkeitsverbots oder einer behördlich angeordneten Absonderung eine Entschädigungsleistung (§ 56 Absatz 1 IfSG). Danach besteht ein Anspruch auf Entschädigung dann, wenn Beschäftigte in den Fällen des Tätigkeitsverbots oder der Absonderung auf Grund des Infektionsschutzgesetzes oder der Absonderung auf Grund einer Rechtsverordnung einen Verdienstauffall erleiden (§ 56 Absatz 1 Sätze 1 und 2 IfSG). Eine Entschädigung erhält nicht (§ 56 Absatz 1 Sätze 4 und 5 IfSG), wer durch Inanspruchnahme einer Schutzimpfung oder anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, die gesetzlich vorgeschrieben ist oder im Bereich des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Betroffenen öffentlich empfohlen wurde, oder durch Nichtantritt einer vermeidbaren Reise in ein bereits zum Zeitpunkt der Abreise eingestuftes Risikogebiet ein Verbot in der Ausübung seiner bisherigen Tätigkeit oder eine Absonderung hätte vermeiden können. Eine Reise ist vermeidbar, wenn zum Zeitpunkt der Abreise keine zwingenden und unaufschiebbaren Gründe für die Reise vorlagen.

Seit dem 1. November 2021 wird daher denjenigen Personen keine Entschädigungsleistung mehr gewährt, die als Kontaktpersonen oder als Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet bei einem wegen COVID-19 behördlich angeordneten Tätigkeitsverbot oder behördlich angeordneter Absonderung keinen vollständigen Impfschutz mit einem auf der Internetseite des Paul-Ehrlich-Instituts (www.pei.de/impfstoffe/covid-19) gelisteten Impfstoff gegen COVID-19 vorweisen können, obwohl für sie eine öffentliche Empfehlung für eine Schutzimpfung nach § 20 Absatz 3 IfSG vorliegt.

Die Entschädigungsleistung wird dagegen weiterhin Personen gewährt, für die in einem Zeitraum von bis zu acht Wochen vor der Absonderungsanordnung oder des Tätigkeitsverbots keine öffentliche Empfehlung für eine Impfung gegen COVID-19 vorlag. Gleiches gilt, sofern eine medizinische Kontraindikation hinsichtlich der COVID 19 Schutzimpfung durch ärztliches Attest bestätigt wird.

Für eine als Kontaktperson oder als Reiserückkehrerin aus einem Risikogebiet oder Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet bei einem wegen COVID-19 behördlich angeordnetes Tätigkeitsverbot oder behördlich angeordnete bzw. verordneten Absonderung gilt Folgendes:

Sofern die zuständige Behörde für eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter ein Tätigkeitsverbot nach dem IfSG angeordnet hat, ohne dass die/der Mitarbeitende arbeitsunfähig erkrankt ist, weil die Person als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne von § 31 IfSG gilt, so hat die/der Mitarbeitende der Arbeit fernzubleiben. **Es besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 22 TV-EKBO i. V. m. dem Entgeltfortzahlungsgesetz.**

Das Gleiche gilt für Personen, die nach § 30 IfSG, auch in Verbindung mit § 32 IfSG, abgesondert werden oder sich auf Grund einer nach § 36 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 IfSG erlassenen Rechtsverordnung absondern.

Wenn gegenüber einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter eine Absonderung in Form einer häuslichen Quarantäne ausgesprochen wird, kann die arbeitsvertraglich geschuldeten Pflicht sofern möglich, in Absprache mit der jeweiligen Dienststelle per Homeoffice oder anderweitig (z. B. durch Abbau Überstunden, Mehrarbeit) erbracht werden.

Die Entschädigungsleistung gemäß § 56 Abs. 1 IfSG wird weiterhin Personen gewährt, sofern eine medizinische Kontraindikation gegen eine COVID-19-Schutzimpfung vorliegt. Ebenfalls erhalten Personen, die über keinen vollständigen Impfschutz verfügen, gegenüber denen aber auch im Falle eines vollständigen Impfschutzes von der zuständigen Behörde ein Tätigkeitsverbot oder Quarantäne angeordnet würde, weiterhin Entschädigungsleistungen nach § 56 IfSG. Erfolgt die Absonderung wegen einer nachgewiesenen SARS-CoV-2-Infektion, kann nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass eine Schutzimpfung die Infektion verhindert hätte. Da sich im Falle eines positiven Testergebnisses eine Quarantäne nicht durch Impfung vermeiden lässt, greift somit der Ausschlussgrund des § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG nicht.

Wurde eine Quarantäne aufgrund einer bestätigten Infektion mit dem Coronavirus angeordnet, kann gleichzeitig eine Arbeitsunfähigkeit gegeben sein, sobald die betroffene Person entsprechende Krankheitssymptome aufweist. Für den Fall einer Arbeitsunfähigkeit sind die bestehenden Regelungen zur Anzeige- und Nachweispflicht zu beachten.

Ist das Tätigkeitsverbot oder die Quarantäne auf eine vermeidbare Reise in ein Risikogebiet nach § 2 Nr. 17 IfSG (maßgeblich ist die Einstufung zum Zeitpunkt der Abreise) zurückzuführen, scheidet eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1 Satz 4 und Satz 5 IfSG ebenfalls aus.

Zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen der Entschädigung besteht nach hiesiger Auffassung ein Informationsrecht des Arbeitgebers. Nach Aussage des Bundesgesundheitsministeriums (FAQ des BMG, Seite 5, Stand 24. September 2021) sind Arbeitgeber bei der Auszahlung der Entschädigung nach § 56 Absatz 5 IfSG berechtigt, von den Betroffenen Angaben darüber zu verlangen, ob sie vollständig geimpft waren (Impfnachweis). Soweit eine Schutzimpfung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht möglich war, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem sich eine solche Aussage ergibt, eine konkrete Diagnose ist jedoch nicht anzugeben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Der Versand dieses Rundschreibens erfolgt ausschließlich elektronisch. Wir bitten um Weiterleitung an und Information der betreffenden kirchlichen Einrichtungen und ggf. Kirchengemeinden in Ihrem Kirchenkreis.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



(Zühlke)